

spricht den Angehörigen der Opfer sowie der Regierung und dem Volk Algeriens sein Beileid aus.

Der Rat betont, dass es für derartige terroristische Handlungen keine Rechtfertigung geben kann, und unterstreicht, dass die Täter vor Gericht gestellt werden müssen.

Der Rat bekräftigt seine unerschütterliche Unterstützung des irakischen Volkes bei seinem politischen Übergang, wie in Resolution 1546 (2004) beschrieben. Der Rat bekräftigt außerdem die Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territoriale Unversehrtheit Iraks und fordert die internationale Gemeinschaft auf, dem irakischen Volk bei seinem Streben nach Frieden, Stabilität und Demokratie zur Seite zu stehen."

Auf seiner 5244. Sitzung am 29. Juli 2005 behandelte der Rat den Punkt "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen".

**Resolution 1617 (2005)
vom 29. Juli 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, 1363 (2001) vom 30. Juli 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1390 (2002) vom 16. Januar 2002, 1452 (2002) vom 20. Dezember 2002, 1455 (2003) vom 17. Januar 2003, 1526 (2004) vom 30. Januar 2004 und 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004 sowie die diesbezüglichen Erklärungen seines Präsidenten,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, und in erneuter Bekräftigung seiner unmissverständlichen Verurteilung der Al-Qaida, Osama bin Ladens, der Taliban – sowie der mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen – für die vielfachen verbrecherischen Terrorakte, die von ihnen fortlaufend begangen werden mit dem Ziel, den Tod unschuldiger Zivilpersonen und anderer Opfer sowie die Zerstörung von Sachwerten zu verursachen und die Stabilität nachhaltig zu untergraben,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Al-Qaida, Osama bin Laden und die Taliban sowie ihre Verbündeten verschiedene Medien, darunter auch das Internet, einsetzen, um unter anderem terroristische Propaganda zu verbreiten und zu terroristischer Gewalt aufzustacheln, und die Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats nach Resolution 1566 (2004) nachdrücklich auffordernd, sich mit diesen Fragen zu befassen,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, zu bekämpfen, und in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle hervorhebend, die den Vereinten Nationen bei der Führung und Koordinierung dieser Anstrengungen zukommt,

unterstreichend, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Resolution 1373 (2001) vollinhaltlich durchzuführen, namentlich im Hinblick auf die Taliban oder die Al-Qaida sowie sämtliche mit der Al-Qaida, Osama bin Laden oder den Taliban verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen, die an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, der Rekrutierung der Täter, der Vorbereitung, Begehung oder einer sonstigen Unterstützung terroristischer Tätigkeiten oder Handlungen beteiligt waren, sowie die Erfüllung der Verpflichtungen zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erleichtern,

betonend, wie wichtig es ist, im Lichte der Informationen über den sich wandelnden Charakter der Al-Qaida und der von ihr ausgehenden Bedrohung, insbesondere nach den

Berichten des Teams für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) ("Überwachungsteam"), klarzustellen, welche Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen in die Liste aufgenommen sind,

unterstreichend, wie wichtig es als bedeutende Präventivmaßnahme zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten ist, dass die Mitgliedstaaten gemäß den einschlägigen Resolutionen die Aufnahme in die Liste vorschlagen und dass die bestehenden Maßnahmen robust umgesetzt werden,

feststellend, dass bei der Durchführung der in Ziffer 4 b) der Resolution 1267 (1999), in Ziffer 8 c) der Resolution 1333 (2000) und in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1390 (2002) genannten Maßnahmen die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 der Resolution 1452 (2002) in vollem Umfang zu berücksichtigen sind,

die Anstrengungen *begrüßend*, welche die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation ergriffen hat, um zu verhindern, dass Terroristen und ihre Verbündeten Reisedokumente erhalten,

den Mitgliedstaaten *nahe legend*, im Rahmen der Interpol zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere die Interpol-Datenbank gestohlener und verlorener Reisedokumente nutzen, um die Umsetzung der Maßnahmen gegen die Al-Qaida, Osama bin Laden, die Taliban und ihre Verbündeten zu stärken,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Al-Qaida, Osama bin Laden oder die Taliban und ihre Verbündeten tragbare Flugabwehrsysteme, auf dem Markt erhältliche Sprengstoffe sowie chemische, biologische, Strahlen- oder Kernwaffen und entsprechende Materialien einsetzen könnten, und den Mitgliedstaaten *nahe legend*, mögliche Maßnahmen zur Minderung dieser Bedrohungen zu erwägen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Staaten, internationalen Organe und Regionalorganisationen, namentlich im Rahmen internationaler Partnerschaften ausreichende Ressourcen bereitzustellen, um der laufenden unmittelbaren Bedrohung zu begegnen, die von der Al-Qaida, Osama bin Laden und den Taliban sowie den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgeht,

betonend, wie wichtig es ist, der laufenden Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu begegnen, die von der Al-Qaida, Osama bin Laden und den Taliban sowie den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgeht,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, dass alle Staaten die mit Ziffer 4 b) der Resolution 1267 (1999), Ziffer 8 c) der Resolution 1333 (2000) und den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1390 (2002) bereits verhängten Maßnahmen im Hinblick auf die Al-Qaida, Osama bin Laden und die Taliban sowie die mit ihnen verbundenen sonstigen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ergreifen werden, die in der nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1333 (2000) aufgestellten Liste (die "Konsolidierte Liste") aufgeführt sind:

a) die Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unverzüglich einzufrieren, einschließlich der Gelder, die aus Vermögensgegenständen stammen, die in ihrem Eigentum stehen oder die direkt oder indirekt von ihnen oder von Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, kontrolliert werden, sowie sicherzustellen, dass weder diese noch irgendwelche anderen Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen von ihren Staatsangehörigen oder von in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen direkt oder indirekt zu Gunsten solcher Personen zur Verfügung gestellt werden;

b) die Einreise dieser Personen in oder ihre Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, mit der Maßgabe, dass diese Bestimmung keinen Staat dazu verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern oder ihre Ausreise zu verlangen, und dass diese Bestimmung keine Anwendung findet, wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist oder wenn der Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) ("der Ausschuss"), stets im Einzelfall, feststellt, dass die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist;

c) zu verhindern, dass diesen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder durch Schiffe oder Luftfahrzeuge, die ihre Flagge führen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeuge und -ausrüstung, paramilitärische Ausrüstung, entsprechende Ersatzteile sowie technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung hinsichtlich militärischer Aktivitäten auf direktem oder indirektem Weg geliefert, verkauft oder übertragen werden;

2. *beschließt außerdem*, dass unter anderem die folgenden Handlungen oder Aktivitäten darauf hindeuten, dass eine Person, eine Gruppe, ein Unternehmen oder eine Einrichtung mit der Al-Qaida, Osama bin Laden oder den Taliban "verbunden" ist:

a) die Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem oder im Namen von oder zur Unterstützung der Al-Qaida, Osama bin Ladens oder der Taliban oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger;

b) die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an diese;

c) die Rekrutierung für diese oder

d) die sonstige Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten;

3. *beschließt ferner*, dass jedes Unternehmen oder jede Einrichtung, die im Eigentum solcher mit der Al-Qaida, Osama bin Laden oder den Taliban verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen steht oder direkt oder indirekt von diesen kontrolliert wird oder sie auf andere Weise unterstützt, in die Liste aufgenommen werden kann;

4. *beschließt*, dass die Staaten, wenn sie die Aufnahme von Namen in die Konsolidierte Liste beantragen, im Einklang mit Ziffer 17 der Resolution 1526 (2004) handeln und dem Ausschuss ab sofort außerdem eine Falldarstellung vorlegen, in der sie den Antrag begründen, und fordert die Staaten ferner auf, alle Unternehmen und Einrichtungen zu benennen, die im Eigentum des Rechtssubjekts stehen, dessen Aufnahme beantragt wurde, oder die direkt oder indirekt von diesem kontrolliert werden;

5. *ersucht* die in Betracht kommenden Staaten, die auf der Konsolidierten Liste verzeichneten Personen und Einrichtungen nach Möglichkeit und möglichst in Schriftform über die gegen sie verhängten Maßnahmen, über die Richtlinien des Ausschusses und insbesondere über die Verfahren für die Aufnahme in die Liste und für die Streichung von der Liste sowie über die Bestimmungen der Resolution 1452 (2002) zu unterrichten;

6. *beschließt*, dass der Ausschuss die in Ziffer 4 genannte Falldarstellung, die von dem Staat, der die Aufnahme in die Liste beantragt, vorgelegt wird, verwenden kann, um Anfragen von Mitgliedstaaten zu beantworten, deren Staatsangehörige, Einwohner oder Einrichtungen in die Konsolidierte Liste aufgenommen wurden, beschließt außerdem, dass der Ausschuss im Einzelfall beschließen kann, diese Informationen mit vorheriger Zustimmung des Staates, der die Aufnahme in die Liste beantragt hat, an andere Parteien weiterzugeben, beispielsweise aus operativen Erwägungen heraus oder um die Durchführung der Maßnahmen zu unterstützen, und beschließt ferner, dass die Staaten auch weiterhin zusätzliche Informationen vorlegen können, die vom Ausschuss vertraulich behandelt werden, es sei denn, der die Informationen vorlegende Staat stimmt deren Weitergabe zu;

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten *mit allem Nachdruck auf*, die umfassenden internationalen Normen anzuwenden, die in den von der Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen" verfassten Vierzig Empfehlungen betreffend Geldwäsche und Neun Sonderempfehlungen betreffend Terrorismusfinanzierung enthalten sind⁹⁸;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interpol zu treffen, um den Ausschuss mit besseren Instrumenten zur wirksameren Erfüllung seines Mandats auszustatten und den Mitgliedstaaten bessere Instrumente zur Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen an die Hand zu geben;

9. *legt* allen Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, bei der Durchführung der in Ziffer 1 geforderten Maßnahmen sicherzustellen, dass gestohlene und verlorene Reisepässe und sonstige Reisedokumente so bald wie möglich für ungültig erklärt werden, und mit den anderen Mitgliedstaaten über die Interpol-Datenbank Informationen über diese Dokumente auszutauschen;

10. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Prüfliste in Anlage II dieser Resolution zu nutzen, um dem Ausschuss spätestens bis zum 1. März 2006 über die konkreten Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen im Hinblick auf Personen und Einrichtungen ergriffen haben, die ab sofort der Konsolidierten Liste hinzugefügt werden, und danach in vom Ausschuss festzulegenden Abständen Bericht zu erstatten;

11. *weist* den Ausschuss *an*, die Mitgliedstaaten zur Vorlage von Namen und zusätzlichen eine Identifizierung zulassenden Informationen im Hinblick auf die Aufnahme in die Konsolidierte Liste zu ermutigen;

12. *fordert* den Ausschuss *auf*, in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus ("Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus") den Rat über konkrete zusätzliche Schritte zu unterrichten, die die Staaten zur Durchführung der in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen unternehmen könnten;

13. *wiederholt*, dass es einer laufenden engen Zusammenarbeit und des Austauschs von Informationen zwischen dem Ausschuss, dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) sowie ihren jeweiligen Sachverständigengruppen bedarf, namentlich durch verstärkten Informationsaustausch, koordinierte Besuche einzelner Länder, technische Hilfe sowie in sonstigen für alle drei Ausschüsse maßgeblichen Fragen;

14. *wiederholt außerdem*, wie wichtig es ist, dass der Ausschuss die wirksame Durchführung der Sanktionsmaßnahmen durch den Austausch mündlicher und/oder schriftlicher Mitteilungen mit den Mitgliedstaaten weiterverfolgt und den Mitgliedstaaten Gelegenheit gibt, auf Ersuchen des Ausschusses Vertreter zu dem Ausschuss zu entsenden, um einschlägige Fragen eingehender zu erörtern;

15. *ersucht* den Ausschuss, gegebenenfalls einen Besuch ausgewählter Länder durch den Vorsitzenden und/oder Mitglieder des Ausschusses zu erwägen, um die vollständige und wirksame Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen besser zu gewährleisten, mit dem Ziel, die Staaten zur vollinhaltlichen Durchführung dieser Resolution und der Resolutionen 1267 (1999), 1333 (2000), 1390 (2002), 1455 (2003) und 1526 (2004) zu ermutigen;

16. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, über seinen Vorsitzenden dem Rat mindestens alle einhundertzwanzig Tage über die gesamte Arbeit des Ausschusses und des Überwa-

⁹⁸ Verfügbar unter www.fatf-gafi.org.

chungsteams mündlich Bericht zu erstatten, gegebenenfalls in Verbindung mit den Berichten der Vorsitzenden des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004), einschließlich Unterrichtungen für alle interessierten Mitgliedstaaten;

17. *erinnert* den Ausschuss an seine Verantwortlichkeiten nach Ziffer 14 der Resolution 1455 (2003) und Ziffer 13 der Resolution 1526 (2004) und fordert den Ausschuss auf, dem Rat spätestens am 31. Juli 2006 eine aktualisierte Fassung der in Ziffer 13 der Resolution 1526 (2004) genannten schriftlichen Bewertung der von den Mitgliedstaaten unternommenen Schritte zur Durchführung der in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen vorzulegen;

18. *ersucht* den Ausschuss, die Arbeiten an seinen Richtlinien fortzusetzen, namentlich betreffend die Verfahren für die Aufnahme in die Liste und die Streichung von der Liste und betreffend die Durchführung der Resolution 1452 (2002), und ersucht den Vorsitzenden, in seine regelmäßigen Berichte an den Rat gemäß Ziffer 16 Fortschrittsberichte über die diesbezügliche Arbeit des Ausschusses aufzunehmen;

19. *beschließt*, zur Unterstützung des Ausschusses bei der Erfüllung seines Mandats das Mandat des Überwachungsteams mit Sitz in New York unter der Leitung des Ausschusses und mit den in der Anlage I beschriebenen Aufgaben um einen Zeitraum von siebzehn Monaten zu verlängern;

20. *ersucht* den Generalsekretär, nach Verabschiedung dieser Resolution und im engen Benehmen mit dem Ausschuss im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen höchstens acht Mitglieder für das Überwachungsteam, einschließlich eines Koordinators, zu ernennen und dabei die in Ziffer 7 der Resolution 1526 (2004) genannten Fachgebiete zu berücksichtigen;

21. *beschließt*, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen in siebzehn Monaten oder bei Bedarf auch früher im Hinblick auf ihre mögliche weitere Stärkung zu überprüfen;

22. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5244. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage I zu Resolution 1617 (2005)

Im Einklang mit Ziffer 19 dieser Resolution wird das Überwachungsteam unter der Leitung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) tätig und hat die folgenden Aufgaben:

a) Informationen über die Durchführung der Maßnahmen zusammenzustellen, zu bewerten und zu überwachen, darüber Bericht zu erstatten und diesbezügliche Empfehlungen abzugeben, gegebenenfalls Fallstudien durchzuführen und auf Anweisung des Ausschusses alle sonstigen einschlägigen Fragen eingehend zu untersuchen;

b) dem Ausschuss ein umfassendes Arbeitsprogramm zur Genehmigung und gegebenenfalls Überprüfung vorzulegen, in dem das Überwachungsteam die von ihm vorgesehenen Tätigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben im Detail aufführt, einschließlich geplanter Reisen, auf der Grundlage enger Abstimmung mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, um Doppelarbeit zu vermeiden und Synergien stärker zu nutzen;

c) dem Ausschuss drei umfassende, unabhängige schriftliche Berichte vorzulegen, den ersten bis zum 31. Januar 2006, den zweiten bis zum 31. Juli 2006 und den dritten bis zum 10. Dezember 2006, die die Durchführung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen durch die Staaten zum Gegenstand haben und die konkrete Empfehlungen zur besseren Durchführung der Maßnahmen sowie zu möglichen neuen Maßnahmen beinhalten.

ten und Auskunft über Aufnahmen in die Liste, Streichungen von der Liste und Ausnahmen nach Resolution 1452 (2003) geben;

d) die gemäß Ziffer 6 der Resolution 1455 (2003) vorgelegten Berichte, die nach Ziffer 10 dieser Resolution vorgelegten Prüflisten und die sonstigen dem Ausschuss auf seine Anweisung von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen zu analysieren;

e) mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und der Sachverständigengruppe des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) eng zusammenzuarbeiten und Informationen mit ihnen auszutauschen, um Konvergenzbereiche zu ermitteln und die konkrete Koordinierung zwischen den drei Ausschüssen erleichtern zu helfen;

f) einen Plan zur Unterstützung des Ausschusses bei Maßnahmen im Falle der Nichteinhaltung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen zu erarbeiten;

g) dem Ausschuss Empfehlungen vorzulegen, welche die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen und bei der Ausarbeitung von Anträgen für Neuaufnahmen in die Konsolidierte Liste heranziehen könnten;

h) vor Reisen in bestimmte Mitgliedstaaten auf der Grundlage seines vom Ausschuss genehmigten Arbeitsprogramms diese Mitgliedstaaten zu konsultieren;

i) die Mitgliedstaaten zu ermutigen, Namen und zusätzliche eine Identifizierung zulassende Informationen im Hinblick auf die Aufnahme in die Konsolidierte Liste vorzulegen, gemäß den Anweisungen des Ausschusses;

j) den sich wandelnden Charakter der von der Al-Qaida und den Taliban ausgehenden Bedrohung sowie die besten Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung zu untersuchen und dem Ausschuss darüber Bericht zu erstatten;

k) die Mitgliedstaaten zu konsultieren, namentlich durch einen regelmäßigen Dialog mit Vertretern in New York und in den Hauptstädten, unter Berücksichtigung der Bemerkungen der Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf Fragen, die in den in Buchstabe c) dieser Anlage genannten Berichten des Überwachungsteams enthalten sein könnten;

l) dem Ausschuss regelmäßig oder auf dessen Aufforderung im Rahmen mündlicher und/oder schriftlicher Unterrichtungen über die Arbeit des Überwachungsteams, namentlich über seine Besuche bestimmter Mitgliedstaaten und über seine Tätigkeit, Bericht zu erstatten;

m) dem Ausschuss bei der Erstellung seiner mündlichen und schriftlichen Bewertungen für den Rat behilflich zu sein, insbesondere bei den in den Ziffern 17 und 18 dieser Resolution genannten analytischen Zusammenfassungen;

n) alle sonstigen vom Ausschuss festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.

Anlage II zu Resolution 1617 (2005)

Prüfliste des Ausschusses nach Resolution 1267

Bitte übermitteln Sie dem Ausschuss der Vereinten Nationen nach Resolution 1267 (Al-Qaida/Taliban-Sanktionsausschuss) bis zum [Datum] Informationen über die folgenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die in den vergangenen sechs Monaten in die von dem Ausschuss geführte Konsolidierte Liste der Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen aufgenommen wurden, auf die die in Resolution 1267 (1999) des Sicherheitsrats und ihren Folgeresolutionen beschriebenen Sanktionen Anwendung finden.

Diese Angaben wurden von der Regierung _____ am [Datum] vorgelegt.

JA

NEIN

1. Herr X (Nr. ____ auf der Konsolidierten Liste)
 - A. Name auf die Visa-Beobachtungsliste gesetzt?
 - B. Visumsanträge abgelehnt?
 - C. Finanzinstitutionen notifiziert?
 - D. Vermögenswerte eingefroren?
 - E. Waffenembargos umgesetzt?
 - F. Versuchte Waffenkäufe?

Zusätzliche Informationen, falls vorhanden:

JA

NEIN

2. Firma X (Nr. ____ auf der Konsolidierten Liste)
 - A. Finanzinstitutionen notifiziert?
 - B. Vermögenswerte eingefroren?
 - C. Waffenembargos umgesetzt?
 - D. Versuchte Waffenkäufe?

Zusätzliche Informationen, falls vorhanden:

DIE SITUATION ZWISCHEN IRAK UND KUWAIT⁹⁹

Beschluss

Auf seiner 5020. Sitzung am 12. August 2004 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 24 der Resolution 1483 (2003) und Ziffer 12 der Resolution 1511 (2003) (S/2004/625)".

⁹⁹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1990 verabschiedet. Im Einklang mit einer Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. April 2005 (S/2005/251) kamen die Ratsmitglieder überein, Fragen im Zusammenhang mit der Rückgabe aller kuwaitischen Vermögenswerte, der Repatriierung oder Rückkehr aller Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten beziehungsweise der Rückführung ihrer sterblichen Überreste sowie mit der Entschädigungskommission der Vereinten Nationen unter dem Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait" zu behandeln und sonstige, nicht unter diese Kategorie fallende Fragen unter dem Punkt "Die Situation betreffend Irak" zu behandeln.